

Prüfungsordnung Bankbetriebswirt BankColleg

(Gültig ab Studienbeginn 2015)

§ 1 Teilnahmevoraussetzungen

Zum Studiengang Bankbetriebswirt BankColleg wird zugelassen, wer den Titel **Bankfachwirt BankColleg** oder **geprüfter Bankfachwirt (IHK)** erworben hat. Empfohlen wird die Teilnahme ab einem Notendurchschnitt von 67 Punkten. Bei einer anderen Vorbildung entscheidet die ZPU auf der Basis des individuellen Falles über die Teilnahme. Für die Entscheidung der ZPU ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 2 Ablauf des Studienganges Bankbetriebswirt BankColleg

Das Studium zum Bankbetriebswirt BankColleg umfasst 2 Semester (ca. 8 Monate). Es beinhaltet die Studienfächer Strategiemangement, Markt und Vertrieb, Organisation und Projektmanagement, Gesamtbanksteuerung inkl. Finanzmathematik und Portfoliomangement sowie Personalmanagement.

Die Präsenzveranstaltungen finden im dezentralen Präsenzformat in der Regel samstags am gewählten Standort statt.

Im online-gestützten Format Bankbetriebswirt Spezial finden die Präsenzveranstaltungen in geblockter Form zentral, in der Regel in der RWGA in Forsbach, statt.

Das Gesamtergebnis des Studienganges Bankbetriebswirt BankColleg berechnet sich aus den Teilergebnissen aller Studienfächer.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung im ersten Semester ist zugelassen, wer am Studiengang **Bankbetriebswirt BankColleg** teilnimmt. Zur Prüfung des zweiten Semesters ist zugelassen, wer an der Semesterprüfung des 1. Semesters teilgenommen hat.

§ 4 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte des Studienwerkes Bankbetriebswirt BankColleg.

Im ersten Semester ist in den Studienfächern Strategiemangement, Markt und Vertrieb sowie Organisation und Projektmanagement je ein Leistungsnachweis (schriftliche Prüfung / Klausur) von einstündiger Dauer zu erbringen.

Im zweiten Semester ist in den Studienfächern Portfolio- und Personalmanagement je ein Leistungsnachweis (schriftliche Prüfung / Klausur) von einstündiger Dauer, im Studienfach Gesamtbanksteuerung von zweistündiger Dauer zu erbringen.

§ 5 Bewertung der Einzelnachweise

Die einzelnen Leistungsnachweise werden nach der Notenempfehlung des DIHK (gemäß Verordnung zum „geprüfte/n Bankfachwirt/in (IHK)“ vom 01.03.2000) bewertet.

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Soweit die ZPU im Einzelfall nichts anderes bestimmt, obliegt die Notenfestsetzung bei schriftlichen Prüfungen dem Prüfer (Korrektor) des jeweiligen Faches.

§ 6 Ermittlung der Abschlussnote Bankbetriebswirt BankColleg

Jeder Prüfungsteilnehmer erbringt in den Studienfächern Strategiemangement, Markt und Vertrieb sowie Organisation und Projektmanagement, Portfolio- und Personalmanagement und Gesamtbanksteuerung jeweils ein Teilergebnis aus den Semesterleistungsnachweisen.

In das Gesamtergebnis gehen die Teilergebnisse aus den Fächern Strategiemangement, Markt und Vertrieb sowie Organisation und Projektmanagement, Portfolio- und Personalmanagement mit einer Gewichtung von jeweils 15 % ein. Das Teilergebnis aus dem Fach Gesamtbanksteuerung fließt mit einer Gewichtung von 25 % in das Gesamtergebnis ein. Die Teilergebnisse und das Gesamtergebnis sind jeweils kaufmännisch auf volle Prozentpunkte zu runden.

Der Studiengang Bankbetriebswirt BankColleg ist bestanden, wenn in allen Teilergebnissen Ergebnisse von mindestens 50 Prozent erzielt wurden.

§ 7 Wiederholung der Prüfungsleistungen

Jeder Leistungsnachweis mit einem Teilergebnis von unter 50 % kann einmal wiederholt werden.

Den genauen Termin und den Ort der Wiederholungsprüfung bestimmt die ZPU.

Das Ergebnis der jeweiligen Wiederholungsprüfung des Leistungsnachweises ersetzt in diesem Fall das vorherige Einzelergebnis.

§ 8 Verhinderung, Versäumnis, Rücktritt

Ist ein BankColleg-Teilnehmer aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, so werden von der ZPU ein Nachholtermin und der Prüfungsort festgesetzt.

Tritt ein Teilnehmer des Studienganges Bankbetriebswirt BankColleg ohne wichtigen Grund zu einem Leistungsnachweis nicht an, führt dieses zum Ausschluss vom Studiengang Bankbetriebswirt BankColleg.

Ein Leistungsnachweis wird mit null Prozent bewertet, wenn ein BankColleg-Teilnehmer nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der ZPU unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Die ZPU entscheidet, in welchem Fall ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit des BankColleg-Teilnehmers muss eine ärztliche Bescheinigung gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz § 5 vorgelegt werden.

Für jeden Prüfungsversuch sind die zum Prüfungszeitpunkt gültigen Prüfungsgebühren zu entrichten. Die ZPU ist berechtigt, die zum Zeitpunkt der Prüfungswiederholung gültige Prüfungsordnung anzuwenden, sofern dies den Prüfling nicht unangemessen benachteiligt.

§ 9 Täuschungshandlungen

Versucht ein BankColleg-Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die entsprechende Prüfungsleistung mit null Prozent bewertet. Dies gilt auch, wenn Täuschungshandlungen nach Beendigung der Prüfungsleistung zweifelsfrei nachgewiesen werden können. In diesem Fall kann die ZPU nachträglich die entsprechenden Ergebnisse berichtigen und die Prüfungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.

§ 10 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen

Schriftliche Prüfungsleistungen werden bis zum Ablauf von einem Jahr seit Aushändigung des Abschlusszertifikates aufbewahrt. Bei Abbruch der Ausbildung werden die Prüfungsunterlagen bis zu einem Jahr nach Eingang der Kündigung aufbewahrt.

Der BankColleg-Teilnehmer kann Einsicht in seine schriftliche Prüfungsleistungen nehmen. Auf Antrag des Teilnehmers ist die Einsichtnahme innerhalb der Aufbewahrungsfrist möglich. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der ZPU vorgegeben.

§ 11 Einwendungen

Einwendungen des Prüfungsteilnehmers gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einsicht der Klausuren der ZPU schriftlich anzuzeigen.

Über Einwendungen von Prüfungsteilnehmern gegen Prüfungsentscheidungen entscheidet die ZPU.

In begründeten Fällen kann der BankColleg-Teilnehmer eine unabhängige Zweitkorrektur seiner Prüfungsleistungen schriftlich beantragen. Dabei verfällt das jeweilige Einzelergebnis aus dem ersten Leistungsnachweis. Die ZPU ist berechtigt, dem BankColleg-Teilnehmer für die Zweitkorrektur eine Gebühr in Rechnung zu stellen.

Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

§ 12 Abschlusszertifikat

Beim erfolgreichen Abschluss des Studienganges erwirbt der Teilnehmer den Titel "Bankbetriebswirt/in BankColleg" und erhält eine Urkunde und ein Abschlusszeugnis.

Anlage 1**Bewertungssystem in Anlehnung an
den Notenschlüssel der IHK**

100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
Eine besonders hervorragende Leistung

91 - 81 Punkte = Note 2 = gut
Eine über dem Durchschnitt liegende Leistung

80 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
Eine im Durchschnitt liegende Leistung

66 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
Eine noch ausreichende Leistung
mit geringen Mängeln

49 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
Eine Leistung mit erheblichen Mängeln

29 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend
Eine völlig unbrauchbare Leistung